

gelöst hat, daß nämlich an der fraglichen Stelle abends der Ma-növrierzug verkehren werde und daß dabei unter den gegebenen Umständen (große Steigung, schwere Belastung der Maschine usw.) Funkenwurf zu gewärtigen sei. Der Vertreter der Klägerin dagegen konnte diese spezielle Schadensursache nicht voraussehen. Es kommt daher auch nicht wesentlich darauf an, ob er der Vertragsstellung der Klägerin entsprechend gehandelt habe, als er sich nach Beendigung der Verladearbeit nicht noch ernstlich um den Schutz der Ware kümmerte. Bedeutung hätte das nur, wenn die Ware wegen der mangelnden Deckung von irgend welchem andern Nachteil, mit dem die Klägerin zu rechnen hatte, betroffen worden wäre. Zudem hätte es der Beklagten obgelegen, nachdem auf ihre Weisung hin die Ware im Stationsgebiet auf einem Eisenbahnwagen verladen worden war, den Vertreter der Klägerin, als er sie dort unbedeckt zurücklassen wollte, auf die Gefahren dieses Zustandes besonders aufmerksam zu machen und ihm ausdrücklich zu erklären, daß sie eine Haftbarkeit ablehne. Mangels dessen durfte er sich darauf verlassen, daß die Beklagte beim Betrieb auf den Gefährdungszustand besondere Rücksicht nehmen würde. Nach alledem muß der eingetretene Schaden auf ein vertragliches Verschulden ausschließlich der Beklagten zurückgeführt werden, indem er eine für die Beklagte voraussehbare und von ihr zu verantwortende Folge der verspäteten Deckenlieferung darstellt. Sie ist daher nach Art. 116 OR in vollem Umfange ersatzpflichtig.

5. — Zum gleichen Ergebnisse gelangt man, wenn man den Fall unter dem ebenfalls geltend gemachten Gesichtspunkte außervertraglicher Schadenszufügung betrachtet. Alsdann ist zu sagen, daß es der Beklagten nach Art. 50 OR als eine durch die allgemeine Rechtsordnung gegebene Pflicht und zudem nach Art. 16 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 obliegt, alle Vorkehrungen zu treffen, wodurch den Gefahren des Funkenwurfes begegnet werden kann (vergl. AS 20 Nr. 29 Erw. 4 und 5 und Bundesgerichtsentscheid i. S. Freiburg gegen Bundesbahnen vom 29. Mai 1909*, Erw. 9). Zu diesen Vorkehrungen hat nun hier offenbar gehört, daß, als abends der Ma-növrierzug unter Verhältnissen, bei denen die Entstehung von Funkenwurf voraussehbar war, in der Nähe der offenstehenden

* In der AS nicht publiziert.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Ware verkehren mußte, diese durch Entfernung des Wagens oder sonstwie in Sicherheit zu bringen war und die Ladung besonders beaufsichtigt werden mußte, um das Eindringen von Funken und ihre schädigende Wirkung abzuwehren. Eine solche Pflicht zur Schadensabwendung bestand für die Beklagte selbst dann, wenn man es dem Vertreter der Klägerin als Nachlässigkeit anrechnet, daß er den Wagen unbedeckt hat stehen lassen. Denn auch dann war es eben ein nachträgliches Handeln der Beklagten, das den für den Schadenseintritt ursächlichen besondern Gefährdungs-zustand geschaffen hat, und es liegt, so angesehen, ein von den vertraglichen Beziehungen unabhängiges außervertragliches Verschulden der Beklagten darin, daß sie bei ihrem Betriebe auf das gefährdete Dritt-eigentum keine Rücksicht genommen hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil der I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 9. April 1910 in allen Teilen bestätigt.

62. Urteil vom 14. Oktober 1910

in Sachen Witwe u. Kinder **Weissenmann**, Kl. u. Ber.-Kl.,
gegen „**Allianz**“, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Zulässigkeit der sinngemässen Berichtigung des zufolge eines blossen Versehens (Verwechslung der Parteirollen) sinnlos formulierten Berufungsantrages. — Einzel-Unfallversicherung : Klage auf Feststellung eines Anspruchs des Versicherten. Umfang der Versicherung : Nichtausdehnung auf eine bestimmte Betätigung des Versicherten (« Selbstkutschieren ») bei Verneinung der besonderen Frage des Versicherers im Versicherungsantrage nach dem Einbezuge dieser Tätigkeit. Vertragsauslegung. — Begriff des « Selbstkutschierens ».

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Prozeßlage:

A. — Durch Urteil vom 21. März 1910 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über den bestrittenen Klageanspruch:

Die Beklagte sei pflichtig, die Kläger für den am 10. Mai 1909 erfolgten Unfall und den am 20. Mai 1909 eingetretenen Tod des Johannes Weilenmann, gewes. Landwirts zur Rehalp in Zürich V, auf Grund des Versicherungsvertrages vom 25. März 1905 zu entschädigen, —

erkannt:

„Die Klage wird abgewiesen.“

B. — Gegen dieses Urteil haben die Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen:

„I. Es sei das angefochtene Urteil des Obergerichtes aufzuheben und die Klage der Gegenpartei gänzlich abzuweisen.

„II. Eventuell, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Akten an die kantonalen Instanzen zurückzuweisen zur Abnahme der folgenden Beweise:

„1. dafür, daß Weilenmann tatsächlich in seinem Berufe als „aufsichtsführender Landwirt verunglückt ist;

„2. dafür, daß im Versicherungsfach bei einem Landwirt mit „größerm Landgut ein „Selbstkutschieren“ nur dann angenommen wird, wenn der Landwirt täglich mit schweren Fuhrwerken der „Fuhrhaltereie obliegt, oder wenn er aus Liebhaberei dem Spornhulbigt, dem Vergnügen nachgeht;

„3. dafür, daß das berufliche Fahren durch die Prämie von „102 Fr. gedeckt war und ein besonderer Zuschlag hierfür auch nach „dem Tarif der Beklagten nicht zu bezahlen war.

„Für die sub 1 und 2 genannten Beweissätze wird das Gutachten eines richterlich zu bestellenden Sachverständigen aus dem „Versicherungsfach angerufen.“

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Kläger den in der Berufungserklärung gestellten Hauptantrag als auf einem Schreibfehler beruhend dahin berichtigt, daß Gutheißung der eigenen Klage beantragt werde; mit dieser Berichtigung hat er an dem schriftlich gestellten Begehren festgehalten.

Der Vertreter der Beklagten hat in erster Linie — wie schon in einer schriftlichen Eingabe — beantragt, es sei auf die Berufung des Klägers nicht einzutreten, weil die Berufungserklärung keinen gültigen (möglichen) Hauptantrag enthalte. Eventuell hat er auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des obergerichtlichen Urteils angetragen; —

in Erwägung:

1. — Laut Versicherungspolice Nr. 90,564 vom 25. März 1905 schloß Johannes Weilenmann, der Gatte und Vater der Kläger, welcher damals ein landwirtschaftliches Gut „zum vordern Adlisberg“ in Zürich V und eine dazu gehörige Wirtschaft betrieb, mit der beklagten Versicherungsaktiengesellschaft „Allianz“ in Berlin durch deren Zürcher Vertreter für die Dauer von 10 Jahren, vom Datum der Police an, eine Einzelversicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle ab. Nach § 2 der allgemeinen Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages soll als Unfall entschädigt werden: jede „in und außer dem Berufe“ unter näher bezeichneten Umständen eintretende Körperverletzung, welche in direkter und ausschließlicher Folge den Tod, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränkung herbeiführt. Die Versicherungssumme ist festgesetzt auf 20,000 Fr. für den Todesfall, 20,000 Fr. für den Invaliditätsfall und 10 Fr. pro Tag für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, die Versicherungsprämie beträgt insgesamt 102 Fr. per Jahr (1,4 ‰ für den Todesfall, 1,8 ‰ für den Invaliditätsfall und Fr. 3,8 pro Franken für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit), entsprechend den einschlägigen Ansätzen der Gefahrenklasse V des Prämientarifs der Gesellschaft (Tarif I: Versicherung ohne Prämienrückgewähr). Gemäß § 15 der allgemeinen Vertragsbedingungen soll die Entscheidung über den Umfang der Entschädigung bei Nichteinigung der Parteien durch ein Schiedsgericht getroffen, ein Streit über die Frage, ob überhaupt eine Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft vorliege, dagegen vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden, und zwar, laut § 19, im ordentlichen Gerichtsstande des Wohnortes des Versicherungsnehmers.

Aus dem dem Vertrage zu Grunde liegenden Versicherungsantrage Weilenmanns vom 14. März 1905 sind folgende Fragen und Antworten hervorzuheben:

Fragengruppe 4: Fragen nach Beruf und spezieller Beschäftigung des Versicherungsnehmers in diesem Berufe.

Antworten, soweit hier von Belang: Gastwirt und Landwirt mit eigenem Gewerbe, in welchem er die Aufsicht führe und in der Gastwirtschaft gelegentlich mithelfe, jedoch ohne Kellerarbeiten.

Fragengruppe 5:

„a) Betreiben Sie aus Liebhaberei oder zur Erholung eine zum

„eigentlichen Beruf nicht gehörige Nebenbeschäftigung (z. B. Turnen „an Geräten, Fechten, Jagen, Fischen, Scheibenschießen, Segeln „oder Rudern) und soll sich die Versicherung auch auf solche erstrecken, eventuell auf welche?

„b) Soll sich die Versicherung auch auf Reiten und/ „oder Selbstkutschieren erstrecken?

„c) Soll in die Versicherung die Ausübung der Militärpflicht „in Friedenszeiten eingeschlossen sein, event. welcher Waffengattung „und welchem Grade gehören Sie an?

„d) Gehören Sie einer freiwilligen Feuerwehr an und event. „welchen Posten bekleiden Sie hierbei?

„e) Soll sich die Versicherung auch auf Velozipedfahren (Wett- „fahren ausgeschlossen) erstrecken, event. benutzen Sie Zweirad, „Dreirad, Sicherheitsmaschine oder Motorrad?

„f) Soll sich die Versicherung auch auf Fahren mit Automo- „bilen erstrecken, event.: Benutzen Sie ein eigenes Automobil?

„Kommt es vor, daß Sie fremde Automobile selbst führen?“

Antworten auf alle diese Fragen: „Nein.“

Am Schlusse enthält das Antragsformular den vorgedruckten Satz: „Die vorstehenden Fragen habe ich nach bestem Wissen be- „antwortet, und es sind die jährlichen Prämienansätze mit dem „Vertreter — vorbehaltlich Genehmigung der Direktion — verein- „bart worden auf: %₁₀₀ für Tod, %₁₀₀ für Inva- „lidität und Franken pro Franken täglicher Entschädigung, „einschließlich Zuschlag für: (Angabe der Nebenbeschäftigung) „. . . .“ Hier sind im Antrag Weilenmanns die oben er- „wähnten Prämienansätze eingetragen, ohne Angabe eines Zu- „schlages.

Am 10. Mai 1909 fuhr Weilenmann, welcher inzwischen zu seinem, nun in Pacht gegebenen Gute „zum vordern Adlisberg“, auch noch das landwirtschaftliche Heimwesen zur „Rehalp“ in Zürich V erworben hatte und hieher übergesiedelt war, mit einem „Fедerwagen“ einspännig aus zur Besorgung geschäftlicher Angelegenheiten. Auf dem Heimwege zur „Rehalp“ von der Bergstraße her, wo er bei einem Tierarzt vorgesprochen hatte, benutzte er die, nach Feststellung der Vorinstanz stark abschüssige Hoffstraße, um seinen dort wohnenden Schwager zu besuchen. Dabei verun-

glückte er auf näher nicht abgeklärte Weise mit dem Gefährt und erlitt Verletzungen, die am 20. Mai 1909 seinen Tod herbeiführten.

Hierauf fordernten die Witwe und die sechs minderjährigen Kinder des Verunglückten, als dessen Erben, von der Beklagten die Bezahlung der vertragsgemäßen Versicherungsentschädigung. Die Beklagte lehnte jedoch diesen Anspruch mit Schreiben ihres Zürcher Vertreters vom 25. Mai 1909 ab, weil nach den ihr vorliegenden Berichten zweifellos feststehe, daß Weilenmann zur Zeit seines Unfalls „in Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten ein Fuhrwerk lenkte“, während er diese gefahrerhöhende Beschäftigung in seinem Versicherungsantrage nicht deklarirt, sondern die ausdrückliche Frage, ob sich die Versicherung auch auf Selbstkutschieren erstrecken solle, mit „nein“ beantwortet und den für Selbstkutschieren nach Tarif vorgesehenen Prämienzuschlag nicht bezahlt habe. Gegenüber diesem Standpunkte der Gesellschaft haben hierauf die Erben Weilenmanns zur grundsätzlichen Feststellung ihres bestrittenen Anspruchs den vorliegenden Prozeß eingeleitet.

2. — Die formelle Einrede der Beklagten gegenüber der Berufungserklärung der Kläger kann nicht gutgeheißen werden; denn die nach den gegebenen Verhältnissen schlechterdings sinnlose Fassung des Hauptberufungsantrages — das Begehren um Abweisung einer (gar nicht vorhandenen) „Klage der Gegenpartei“, statt um Gutheißung der eigenen Klage — beruht augenscheinlich, wie der Vertreter der Kläger heute geltend gemacht hat, auf einem bloßen Versehen im Ausdruck, das ohne weiteres sinngemäß zu berichtigen ist.

3. — Auch die materiellen Voraussetzungen des Rechtsmittels der Berufung sind gegeben. Das streitige Klagebegehren zielt auf die grundsätzliche Feststellung eines Anspruchs der Kläger aus Unfallversicherung ab, auf den gemäß Art. 896 OR eidgen. Recht Anwendung findet, da das in erster Linie in Betracht fallende kantonale Recht, das zürcherische PGB, feststehendermaßen keine einschlägigen Bestimmungen über den Unfallversicherungsvertrag enthält. Ferner qualifiziert sich der den fraglichen Feststellungsanspruch abweisende kantonale Entscheid unzweifelhaft als Haupturteil im Sinne des Art. 58 OG. Endlich ist auch der erforderliche Streit-

wert vorhanden, indem die Kläger jedenfalls die im angerufenen Verträge für den Todesfall des Versicherungsnehmers vereinbarte Entschädigung von 20,000 Fr. beanspruchen.

4. — In der Sache selbst ist davon auszugehen, daß eine allgemeine Unfallversicherung in Frage steht, d. h. eine Versicherung, die sich nicht auf die Deckung bestimmter Berufsrisiken beschränkt, sondern, gemäß § 2 der Vertragsbedingungen, grundsätzlich alle Unfälle des Versicherten „in und außer dem Berufe“ umfaßt. Immerhin will die Versicherung nach dieser Umschreibung anderseits nur bestimmte berufliche Risiken decken, nämlich die dem speziellen Berufe des Versicherten eigenen Risiken, und die in der Fragensgruppe 4 des Formulars der Beklagten für den Versicherungsantrag vorgesehene Berufsbeklaration ist für den Umfang der Versicherung insofern von Belang, als sie den Ausschluß der speziellen Risiken jedes nicht deklarierten Berufes zur Folge hat, da das Entgelt des Versicherers, die Unfallversicherungsprämie, nach der mit dem deklarierten Berufe erfahrungsgemäß verbundenen allgemeinen Unfallgefahr bemessen wird.

Eine weitergehende Bedeutung dagegen kommt der Fragensgruppe 5 des Versicherungsantrages zu. Indem die Beklagte hier gewisse allgemeine — d. h. möglicherweise von Personen aller Berufsarten, sei es in, sei es außer dem Berufe, ausgeübte — Betätigungen hervorgehoben hat, mit der jeweiligen Frage an den Versicherungsnehmer, ob die Versicherung sich auch darauf erstrecken solle, hat sie in unzweideutigerweise den Willen kundgegeben, daß die betreffenden Betätigungen in der Versicherung im Sinne des § 2 ihrer Vertragsbedingungen nicht ohne weiteres inbegriffen sein sollen, daß es vielmehr davon abhängen soll, wie der Versicherungsnehmer die bezüglichlichen Fragen im Versicherungsantrag beantwortet. Soweit er erklärt, daß die betreffenden Betätigungen nicht versichert sein sollen, ist damit der aus der Umschreibung des § 2 der Vertragsbedingungen, im Zusammenhange mit der Deklaration des Versicherungsnehmers zu Fragensgruppe 4 des Antragsformulars, an sich resultierende Umfang der Versicherung vertraglich eingeschränkt. Daß die Fragensgruppe 5 sich wirklich mit allgemeinen Betätigungen im angegebenen Sinne, als Ausnahmen von der gesamten (die Berufsausübung als einen Teil in sich schließenden)

Tätigkeit des Versicherungsnehmers, wie § 2 der Versicherungsbedingungen sie im Auge hat, besaßt, daß sie diese Betätigungen insbesondere nicht etwa, wie die Kläger behaupten, nur im Gegensatz zu dem vom Versicherungsnehmer deklarierten Berufe — also sog. Nebenbeschäftigungen — erwähnt, sondern dieselben eben schlechthin aus dem generellen Rahmen des § 2 der Versicherungsbedingungen ausschließt, ohne Rücksicht darauf, ob sie an sich zum deklarierten Berufe gehören oder nicht, kann nach einer zusammenfassenden und vergleichenden Betrachtung der Gegenstände der einzelnen Fragen jener Gruppe nicht zweifelhaft sein. Diese Fragen betreffen: a) Rein sportsmäßig („aus Liebhaberei oder zur Erholung“) betriebene Tätigkeiten, wie: Turnen an Geräten, Fechten, Jagen, Fischen, Scheibenschießen, Segeln oder Rudern; b) Reiten und Selbstkutschieren; c) Leistung von Militärdienst in Friedenszeiten; d) Leistung von Feuerwehrdienst; e) Velozipedfahren; f) Automobilfahren. Von den hier angeführten Tätigkeiten fallen allerdings diejenigen der Frage a und, aller Regel nach, auch diejenigen der Fragen c und d nicht unter die Berufstätigkeit. Allein das gleiche gilt nicht von denjenigen der Fragen b, c und f, dabei handelt es sich vielmehr um Tätigkeiten, die nicht nur, wie diejenigen der Frage a, außerhalb des Berufes, als Sport, sondern daneben auch in Ausübung beruflicher Funktionen, zu praktischen Zwecken, betrieben werden. Danach aber führt die Tatsache der Trennung und Gegenüberstellung einerseits der Frage a, und anderseits der Fragen b, c und f, zwingend zu dem Schlusse, daß die Tätigkeiten dieser letzteren Fragen nicht nur, soweit sie sportsmäßigen Charakter haben („aus Liebhaberei oder zur Erholung“ betrieben werden), sondern eben schlechthin vorbehalten sind, daß also die Frage b speziell — entgegen dem Standpunkte des von den Klägern vorgelegten Rechtsgutachtens Dr. Hiestand's — nicht nur auf das sportsmäßige, sondern auch auf das praktischen Zwecken dienende, insbesondere das an sich zum deklarierten Berufe gehörende „Selbstkutschieren“ Bezug hat. Denn anders wäre schlechterdings nicht ersichtlich, warum die in den Fragen b, c und f erwähnten Tätigkeiten nicht mit in die Frage a einbezogen worden sind.

Dieser Auslegung der Fragensgruppe 5 des Versicherungsantrages

steht der Schluppassus des Antragsformulars, wonach als zuschlagspflichtig nur die „Nebenbeschäftigungen“ angezogen sind, keineswegs entgegen. Nach dem Prämientarif der Beklagten werden nämlich stets gegen einen Zuschlag zur Prämie der berufsgemäßen Gefahrenklasse mitversichert nur die sportsmäßigen „Nebenbeschäftigungen“ der Frage 5 a (neben den fast ausnahmslos ebenfalls außer dem Berufe liegenden Betätigungen der Fragen 5 c und d). Dagegen wird bei Einbeziehung in die Versicherung speziell des Selbstkutschierens der Frage 5 b, soweit es auch beim deklarierten Berufe in Betracht fällt, je nach der Art dieses Berufes entweder ein Prämienzuschlag erhoben, oder aber das erhöhte Unfallrisiko gedeckt durch Versetzung des Versicherten in eine höhere Gefahrenklasse, als diejenige, der er sonst angehören würde. Vergl. z. B. die tarifmäßige Behandlung einerseits der „Gutsbesitzer“: Gefahrenklasse III, V oder VI, je nach der eigenen Mitarbeit im Gewerbe, und dazu jeweilen, bei Einschluß des Selbstkutschierens, der hierfür vorgesehene Zuschlag; anderseits der „Fuhrwerksbesitzer“: Gefahrenklasse IV bei bloß „kaufmännischer Oberleitung“, dagegen Gefahrenklasse VIII, wenn „selbst fahrend“. Danach aber ist im fraglichen Passus des Antragsformulars eben, allerdings ungenauerweise, einfach der stets gegebene Hauptfall des Prämienzuschlags (für die rein sportsmäßigen Nebenbeschäftigungen) zur allgemeinen Charakteristik dieses Zuschlages verwendet.

Aus dem Gesagten folgt, daß der Versicherte, sofern der Versicherungsnehmer eine der Fragen der Gruppe 5 des Versicherungsantrages mit „nein“ beantwortet hat, nach dem erkennbaren Inhalte des Versicherungsvertrages keinen Anspruch auf vertragsgemäße Entschädigung für die Folgen eines aus der betreffenden Tätigkeit resultierenden Unfalls erheben kann.

5. — Nach der vorstehenden Erwägung hängt das Schicksal der heutigen Klage nur noch ab von der Entscheidung der Frage, ob die Tätigkeit, bei welcher der versicherte Gatte und Vater der Kläger verunglückt ist, als „Selbstkutschieren“ im Sinne des Versicherungsantrages aufgefaßt werden muß. Diese Frage aber darf unbedenklich bejaht werden. Unter „Selbstkutschieren“ ist dem allgemeinen Wortsinne nach, auf den mangels einer besonderen Definition des vorliegenden Vertrages abzustellen ist, zu verstehen: die

Benutzung eines durch animalische Kraft bewegten Fahrzeuges zum Zwecke der eigenen Fortbewegung und unter eigener Leitung des Zugtieres vom Fahrzeuge aus. Erforderlich ist also dazu nicht notwendig eine eigentliche „Kutsche“ oder ein ihr entsprechendes d. h. speziell nur zum Personentransport mit animalischer Kraft eingerichtetes Gefährt, sondern das Tätigkeitswort „kutschieren“ wird, abweichend vom Hauptwort „Kutsche“, gebraucht in dem weiteren Sinne der Benutzung irgend eines Fahrzeuges, sofern diese Benutzung nur den erwähnten Zweck der eigenen Fortbewegung verfolgt, im Gegensatz zum Sachtransport (mit reinen Lastfuhrwerken) oder zur Bewegung des Fahrzeuges selbst (z. B. landwirtschaftlicher Maschinen). Es genügt daher speziell auch der „Federwagen“, den der Gatte und Vater der Kläger am Unfallstage feststehendermaßen zu einer persönlichen Fahrt benutzte, selbst wenn dieser Wagen seiner Art nach auch zum Sachtransport verwendbar gewesen sein sollte. Unter diesen Umständen aber muß die Klage in Bestätigung des kantonalen Urteils ohne weiteres abgewiesen werden, ohne daß im Sinne der Ziffer 1 des eventuellen Berufsungsbegehrens der Kläger noch zu prüfen wäre, ob die Fahrt, bei welcher der Versicherte verunglückt ist, in den Rahmen seiner beruflichen Betätigung falle oder nicht; —

erkannt:

Die Berufung der Kläger wird abgewiesen und damit das Urteil der I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 21. März 1910 in allen Teilen bestätigt.